

Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang

1943

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WEIMAR

Zur Designation und Wahl König Heinrichs I.

Von
Martin Lintzel

1.

Die ersten und quellenkritisch allein in Betracht kommenden Berichte über die Designation Heinrichs I. durch König Konrad stammen von Liudprand von Cremona, von Widukind von Korvey und vom Continuator Reginonis.¹⁾ Liudprand erzählt, nachdem er von den Herzögen der Bayern, Schwaben, Franken, Lothringer und Sachsen gesprochen hat, Konrad habe kurz vor seinem Ende die *memorati principes* mit Ausnahme Heinrichs von Sachsen um sich versammelt. Er habe sie ermahnt, Frieden und Eintracht zu

¹⁾ Vgl. Liudprand, *Antapodosis* II, 20 in: Die Werke Liudprands von Cremona, hg. von I. Becker (1915) S. 46f.; Widukind, *Sachsengeschichte* I, 25, hg. von P. Hirsch und H. E. Lohmann (1935) S. 37f.; *Continuatio Reginonis* 919, in: *Reginonis chronicon*, hg. von F. Kurze (1890) S. 156. Außer von diesen Chronisten wird die Designation noch von anderen, späteren Quellen erwähnt; so von Thietmar in seiner *Chronik* I, 8, hg. von R. Holtzmann (1935) S. 12, von den *Quedlinburger Annalen* 919, SS. 3 S. 52, von zwei *Königskatalogen* aus dem 11. Jh. (um von späteren zu schweigen), SS. 3 S. 214 und SS. 10 S. 136 und von Ekkehard in den *Casus s. Galli*, cap. 5, SS. 2 S. 103f. Doch diese Quellen sind als selbständige Zeugnisse mit eigenem brauchbaren Wissen nicht zu werten. Keine von ihnen ist vor dem Ende des 10. Jh. entstanden; sie sind auf eine, wohl mitunter volkstümliche und sagenhafte, Überlieferung angewiesen, die sie unmöglich kontrollieren können; z. T. sind sie deutlich von den uns bekannten älteren Quellen abhängig oder bringen überhaupt unverkennbar falsche Nachrichten. So reden die *Quedlinburger Annalen* von der Designation nur in ganz allgemeinen Worten und behaupten dann im Widerspruch mit den geschichtlichen Tatsachen, Heinrich sei gesalbt worden; ein *Königskatalog* hat die Mitteilung, daß Konrad selbst Heinrich gekrönt habe; Thietmar schreibt Widukind aus, und, was Ekkehard erzählt, ist eine anekdotenhafte Weiterbildung dessen, was sich bei Widukind findet. Wenn H. Heimpel, *Bemerkungen zur Geschichte König Heinrichs des Ersten* (1937) allen acht Quellen ein „gemeinsames, wenn auch nicht gleichwertiges Wissen von den tatsächlichen Vorgängen“ zuschreibt und meint, zu Widukind gäben die sieben anderen einen „berichtigenden, mehr aber bestätigenden Kommentar“, so kann ich dem nicht folgen. Die fünf jüngeren Quellen fallen für die Erkenntnis der Tatsachen im wesentlichen von vornherein aus.

wahren und nicht selbst nach der Herrschaft zu streben, sondern Heinrich zum König zu wählen. Er habe Krone und Zepter und die übrigen Reichsinsignien herbeibringen lassen und erklärt: *Heredem regiaeque dignitatis vicarium regalibus his ornamentis Heinricum constituo; cui ut oboediatis, non solum consulo, sed exoro.* Nach Widukind hat Konrad, verwundet aus Bayern zurückgekehrt, seinen Bruder Eberhard, der ihn gerade besuchte, an sein Krankenlager gerufen. Er habe ihm gesagt, die Franken hätten zwar genug Machtmittel, aber das Glück sei von ihnen zu Heinrich und den Sachsen gewichen; darum gebe er ihm den Rat: „*Sumptis igitur his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide et veterum gladio regum ac diademate, ito ad Heinricum, facito pacem cum eo, ut eum foederatum possis habere in perpetuum. Quid enim necesse est, ut cadat populus Francorum tecum coram eo? Ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum.*“ *His dictis frater lacrimans se consentire respondit.* Der Continuator Reginonis berichtet, Konrad habe, als er sein Ende nahen fühlte, seine *fratres et cognati, maiores scilicet Francorum* zu sich gerufen; er habe ihnen aufgetragen, es bei der Königswahl nach seinem Tode nicht zu einem *discidium regni* kommen zu lassen; *sed et Heinricum Saxonum ducem . . . ut eligerent iussit aliumque ei ad hoc officium aequae condignum inveniri non posse testificans sceptrumque ei et coronam caeteraque regiae dignitatis ornamenta pacto tuendi et conservandi regni per eosdem transmisit.*

Man sieht: von belangloseren Einzelheiten abgesehen, weichen die drei Quellen vor allem darin voneinander ab, daß der Personenkreis, vor dem die Designation erfolgt, in jeder von ihnen ein anderer ist. Nach Liudprand handelt es sich um eine Versammlung der deutschen Herzöge, d. h. um eine Art Reichstag, nach dem Continuator um eine Versammlung des konradinischen Hauses oder der fränkischen Großen, d. h. um eine Art fränkischen Landtag; nach Widukind wendet sich der sterbende König allein an seinen Bruder. Es versteht sich von selbst, daß es für die Beurteilung der verfassungsgeschichtlichen Situation wesentlich wäre, wenn man feststellen könnte, welche der drei Versionen recht hat.

Liudprand gilt im allgemeinen als wenig zuverlässig; dagegen werden der Continuator und neuerdings vor allem Widukind als gut informiert und glaubwürdig angesehen. Doch so berechtigt von vornherein Zweifel an der Berichterstattung Liudprands sind — gegen die Berichterstattung der beiden andern Chronisten lassen sich nicht weniger begründete Einwendungen erheben.

Liudprand und Widukind haben in den fünfziger¹⁾, der Continuator hat in den sechziger Jahren des zehnten Jahrhunderts geschrieben. Liudprand und der Continuator (der mit dem spätern Erzbischof Adalbert von Magdeburg identisch ist), haben sich am ottonischen Hofe aufgehalten, und beide haben in der Politik ihrer Zeit eine erhebliche Rolle gespielt. Widukind war in einem der angesehensten Klöster Sachsens zu Hause, das enge Beziehungen zur Reichsregierung unterhielt, und er hat sein Werk einer ottonischen Prinzessin gewidmet. Wie man sieht, ist der zeitliche Abstand vom Ausgang Konrads I. bei allen drei Chronisten groß genug, um den Gedanken an Irrtümer in ihren Angaben nahezulegen; auf der andern Seite aber ist ihre Stellung, ihr Verhältnis zu Kreisen, denen man gute Kenntnisse zutrauen möchte, so, daß man auch durchaus mit der Möglichkeit einer einwandfreien Berichterstattung rechnen kann. Die Unsicherheit dieses Urteils verstärkt sich noch, wenn man sich die Nachrichten näher ansieht, die die drei Quellen aus der Zeit Konrads I. und Heinrichs I. bieten.

Liudprand weiß über die Regierung Konrads weiter nichts zu sagen als die wenigstens zum Teil falsche Mitteilung, daß unter ihm die Herzöge Arnulf von Bayern, Burchard von Schwaben, Gisibert von Lothringen und Heinrich von Sachsen gestanden hätten, und die ganz falsche Behauptung, daß er die aufständischen Herzöge besiegt und zum Gehorsam zurückgeführt habe. Aus der Zeit Heinrichs gibt er rhetorisch aufgeputzte und mit meistens etwas zweifelhaften Einzelheiten ausgestaffierte Erzählungen über die Kämpfe des Königs gegen Arnulf von Bayern und die Ungarn; dabei datiert er den Ungarnkrieg unrichtigerweise auf den Beginn von Heinrichs Regierung. Vor allem begeht er im engsten Zusammenhang mit seinem Designationsbericht den Irrtum, die Königswahl des Sachsen von sämtlichen deutschen Herzögen vollziehen zu lassen. Freilich hat er auch gute Nachrichten; so die Notiz, daß Heinrich Arnulf die Einsetzung der bayrischen Bischöfe überlassen habe, und die Mitteilung von Arnulfs Königswahl, auf die wir nachher noch zu sprechen kommen werden.

Der Continuator bringt aus der Zeit Konrads und Heinrichs eine

¹⁾ Daß Widukinds Sachsengeschichte in einer ersten Fassung 958 entstanden ist, hat H. Bloch, NA. 38 (1913) S. 95 ff. sehr wahrscheinlich gemacht; dagegen wendet sich E. E. Stengel in Corona Querneae, Festgabe für K. Strecker (1911) S. 138 f.; dagegen wieder ein Aufsatz von mir in Sachsen und Anhalt 17 (1941/43) S. 1 ff.

Reihe von dürftigen Angaben, die er aus andern Annalen entnommen hat. Sie sind zum Teil richtig, aber es finden sich auch erhebliche Fehler darin; die Chronologie ist fast durchweg in Unordnung; was der Continuator über die deutsch-französischen Beziehungen und über die Verhältnisse an der deutschen Westgrenze sagt (die ihm nach seiner Herkunft besonders naheliegen), ist meistens falsch. Den Bonner Vertrag z. B. datiert er um drei Jahre verkehrt, und er behauptet, Karl der Einfältige habe darin auf Lothringen verzichtet. Vor allem aber, in nächster Nähe des Designationsberichtes findet sich bei ihm ähnlich wie bei Liudprand die unrichtige Behauptung, Konrad habe vor seinem Tode alle seine Gegner besiegt, und Heinrich sei von Franken, Schwaben, Bayern, Thüringern und Sachsen zum König gewählt worden.

Nicht viel besser steht es mit Widukind. Zwar ist seine Erzählung durchweg treuherzig und behaglich ausmalend, tendenz- und phrasenfrei und macht infolgedessen auf den ersten Blick einen vertrauenerweckenden Eindruck. Er berichtet aus den ersten Jahrzehnten des zehnten Jahrhunderts auch verhältnismäßig viel und ist ohne Zweifel für diese Zeit eine unserer besten Quellen. Doch sein Bericht ist von Fabeln und Legenden durchsetzt; viele seiner Nachrichten sind offensichtlich so stark mit sagenhaftem Beiwerk ausgeschmückt, daß man häufig nicht erkennen kann, was den Tatsachen entspricht, und ob und wieweit sie einen richtigen Kern enthalten. So erzählt er aus der Zeit Konrads die äußerst fragwürdige Geschichte, daß bei der Wahl von 911 dem Sachsenherzog Otto die Krone angeboten worden sei. Er berichtet dann die unverkennbar sagenhaften Erzählungen von Hattos Mordanschlag auf Heinrich, den er durch eine goldene Kette erwürgen lassen wollte, und von Hattos frühem Verrat an dem Babenberger Adalbert. Für seine Kenntnis von Eberhards Angriff auf die Eresburg im Jahre 915 ist er, wie man aus seinen eigenen Worten schließen kann, unter anderm auf Lieder von *mimi* angewiesen, und im Zusammenhang mit Konrads Angriff auf Grona erzählt er die Anekdote von der List des Grafen Thietmar, durch die Heinrich gerettet wird. Was er aus der Zeit König Heinrichs selbst berichtet, macht im ganzen einen zuverlässigeren Eindruck, als was der Zeit Konrads entstammt; doch in den Einzelheiten läßt es sich meistens nicht kontrollieren, und von sehr vielen und wichtigen Dingen nimmt Widukind überhaupt keine Notiz; sagenhaft ist z. B. sicher, was über die Unterwerfung Giselberts von Lothringen gesagt wird.

Alles in allem ist festzustellen, daß sämtlichen drei Quellen gegenüber Vorsicht geboten ist. Man braucht es zwar bei keiner von ihnen von vornherein für ausgeschlossen anzusehen, daß sie etwas Richtiges sagt, aber noch weniger hat man eine Garantie, daß das der Fall ist.

Nun kann man freilich, von diesen allgemeinen Erwägungen abgesehen, mit einiger Bestimmtheit erkennen, daß, was Liudprand über die Designation erzählt, falsch ist. Seiner Behauptung, daß Konrad Heinrich vor den Herzögen von Lothringen, Bayern und Schwaben designiert habe, widerspricht die Tatsache, daß Lothringen 918 nicht zum Reich gehörte, und daß Arnulf von Bayern sicher, Burchard II. von Schwaben wahrscheinlich bis zum Schluß der Regierung Konrads mit dem König verfeindet war. Dagegen dürfte es ganz unmöglich sein, sich zwischen den Angaben Widukinds und denen des Continuator zu entscheiden. Es ist ein nahe- liegender Gedanke (und würde z. B. dem Verfahren, das Heinrich I. 936 eingeschlagen hat, entsprechen), daß Konrad die Designation seines Nachfolgers vor den fränkischen Großen ausgesprochen hat; ein derartiger Akt mag eher vor einen fränkischen Landtag als in eine Unterhaltung mit Eberhard gehört haben. Aber es ist trotzdem ebensogut möglich, daß er bloß hier stattfand: Verwundung und Krankheit könnten Konrad daran gehindert haben, einen Landtag zusammenzurufen. Wenn aber Widukind recht hätte, so wäre leicht verständlich, wie der Continuator zu seiner verkehrten Darstellung kam: er oder seine Gewährsleute verlegten die Designation in den Kreis der fränkischen Großen, weil das dem Üblichen entsprach. Wenn jedoch der Continuator mit seiner Auffassung im Recht wäre, so ließe sich wieder leicht erklären, wie Widukind zu seiner Ansicht gelangte. Es entspricht, wie man etwa an den germanischen Sagen immer wieder beobachten kann, der volkstümlichen Anschauung und Überlieferung, geschichtliche Ereignisse möglichst als Handlungen von einzelnen Personen aufzufassen. Daß Widukind von volkstümlichen Überlieferungen in vielen Fällen abhängig ist und in unserm Fall zum mindesten abhängig sein könnte, ist keine Frage. Nun spielte Eberhard in der Geschichte der nächsten Jahrzehnte als Repräsentant des fränkischen Stammes und als Freund und dann als Feind der Sachsen die größte Rolle. Was lag da näher, als daß ihn die Tradition zum Beauftragten und Vollstrecker von Konrads Willen machte?

Eine Entscheidung ist also nicht möglich. Wir wissen nicht, ob die Designation nur vor Eberhard, oder ob sie auch vor den

fränkischen Großen ausgesprochen wurde. Ja, man wird hinzufügen müssen, man kann nicht einmal die Möglichkeit ausschalten, daß sie vor einem noch größeren Personenkreis stattfand. Wenn Widukind irrt, muß dann der Continuator restlos recht haben, und ist dann erwiesen, daß er vollständig erzählt, was geschah? Gewiß ist Liudprands Behauptung, die deutschen Herzöge seien bei der Designation zugegen gewesen, unrichtig. Aber wer will sagen, ob nicht andere Große, Grafen und Bischöfe, aus den nichtfränkischen Stämmen erschienen sind?

Wenn aber nach alledem über die Art und den Vorgang der Designation die Quellen nichts Deutliches erkennen lassen, bleibt dann wenigstens die Tatsache der Designation selbst unangetastet? Nach der allgemeinen Auffassung ist das der Fall. Die wenigen, nur kurz begründeten Zweifel, die vor einiger Zeit laut geworden sind¹⁾, sind rasch wieder verstummt, und als sich vor ein paar Jahren H. Heimpel daran machte, sie ausführlich zu widerlegen, hat er damit nur die herrschende Meinung bestätigt.²⁾ Ich halte es trotzdem nicht für sicher, daß sie recht hat.

Es ist keine Frage, daß sich die Phantasie des Volkes, seine Legenden- und Anekdotenbildung des Thronwechsels von 918/19 und besonders des Designationsvorganges in weitem Maße bemächtigt hat. Das kann man ganz deutlich an der Ausgestaltung sehen, die die Überlieferung davon bis zum Ende des 10. und zum Anfang des 11. Jahrhunderts etwa im *Catalogus regum et imperatorum* und dann in den *Casus sancti Galli* gefunden hat. Man sieht es aber auch

¹⁾ Vgl. I. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911 bis 1055 (1911) S. 34 ff.; F. Schneider, Mittelalter, Handbuch für den Geschichtslehrer, hg. von O. Kende (1929) S. 164 f.; beide lehnen die Designation 918 ab. M. Heidmann, König Konrad I., Jenaer Diss. 1922 (Masch.schr.) meint, ähnlich wie es schon Krüger angedeutet hatte, schon ein paar Jahre vor 918 sei ein Erbvertrag zwischen Konrad und Heinrich geschlossen worden. Diese Vermutung schwebt indessen einigermaßen in der Luft, und sie ist, wie auch Heimpel a. a. O. S. 14 mit Recht betont, sachlich sehr unwahrscheinlich. Immerhin könnte man zu ihrer Stützung darauf hinweisen, daß Widukind I, 21 S. 30 bemerkt, Konrad habe Heinrich versprochen *se maiora sibi daturum et honore magno glorificaturum*. Widukind verlegt dies Versprechen zwar in die Zeit vor dem Ausbruch der Kämpfe zwischen König und Herzog, also etwa ins Jahr 912. Aber es erscheint doch nicht undenkbar, daß sich hinter seinen Angaben eine Nachricht verbirgt, nach der Konrad (und dann wohl zu einer späteren Zeit) Heinrich Aussichten auf die Nachfolge im Reich gemacht hätte.

²⁾ Vgl. Heimpel in der S. 379 Anm. 1 genannten Abhandlung.

schon an den Berichten Liudprands, Widukinds und des Continuator's. Wie sehr schon in ihrer Berichterstattung die Phantasie der Erzähler angeregt ist, zeigt sich in der ungewöhnlichen Breite, mit der die Vorgänge von 918 von den drei Quellen behandelt werden. Kein anderes Ereignis in der Geschichte Konrads I. nimmt in ihren Erzählungen einen solchen Umfang an. Vor allem aber: gleichgültig, ob die Designation selbst stattfand oder nicht, und gleichgültig, welche der drei Quellen mit ihrer Beschreibung im einzelnen recht haben könnte — daß in mindestens zwei von ihnen eine den tatsächlichen Hergang entstellende Überlieferung am Werke war, ist klar. Die Frage ist nur, wo die Entstellung einsetzt; ob sie statt der zwei nicht alle drei Quellen und damit den Kern der Sache betrifft, und ob man als ihr Ergebnis die Erfindung bloß von Einzelheiten des Designationsvorganges oder die Erfindung dieses Vorganges selbst anzusehen hat.

Wieweit die drei Quellen etwa voneinander abhängig sind, brauchen wir hier nicht weiter zu untersuchen. Immerhin ist es für unsere Fragestellung bemerkenswert, daß sie alle aus einem ganz bestimmten Kreis stammen. Man braucht sie nicht gerade als höfisch oder offiziös zu bezeichnen, aber sie gehören doch alle in die Nähe des Hofes oder mindestens der politisch tonangebenden Schichten der sächsischen Aristokratie. Was sie wissen und sagen, wird aus gleichen oder ähnlichen Quellen gespeist. Aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, und wenn man alle drei als völlig unabhängig voneinander zu betrachten hätte, so wäre das doch keine Versicherung gegen einen gemeinsamen Irrtum: sie könnten einer so gut wie allgemein geglaubten, aber dennoch falschen Ansicht zum Opfer gefallen sein. Wir haben bereits gesehen, daß die drei Quellen in ihren Berichten über die Zeit Konrads I. und Heinrichs I. nicht frei von Irrtümern sind. Gesetzt aber den Fall, 918 hätte eine Designation durch Konrad I. nicht stattgefunden, so könnte man sich die später durchgängig auftauchende Überzeugung, daß sie doch stattfand, leicht erklären. So gut die Legende Einzelheiten des Designationsvorganges verfälschte, könnte sie auch den Vorgang selbst erfunden haben. Wir sagten schon, daß die mündliche Überlieferung des frühen Mittelalters die Neigung hat, politische Ereignisse als persönliche Handlungen erscheinen zu lassen: an die Stelle der Völker treten die Helden. Nun hat nach dem Tode Konrads I. der fränkische Stamm tatsächlich auf das Königtum verzichtet und es dem Sachsenherzog Heinrich übertragen. Es wäre also ganz in der

Ordnung und entspräche durchaus dem Verfahren der Sagen- und Legendenbildung, wenn sie daraus einen Verzicht durch den sterbenden König, eine Designation Heinrichs durch ihn, gemacht hätte.¹⁾

Wenn sich eine solche Auffassung bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts durchsetzte und das Geschichtsbild völlig beherrschte, so wäre das für jeden, der etwas von dem Werden historischer Legenden weiß, nichts Erstaunliches. Man kann aus derselben Zeit genug Beispiele anführen. Wie wenig die Chronisten des 10. Jahrhunderts in der Lage waren, solche Legenden zu durchschauen und als historischen Irrtum abzutun, geht etwa aus dem Bericht des Continuators über den Vertrag von Bonn und die Erwerbung Lothringens durch Heinrich I. hervor; oder daraus, daß sowohl nach Liudprands wie nach des Continuators Ansicht Heinrich I. 919 von allen deutschen Stämmen gewählt wurde. Gewiß, in diesen Fällen hat sich die verkehrte Meinung nicht völlig durchgesetzt. Andere Quellen berichten Anderes und Richtigeres (wodurch allein wir in die Lage kommen, jene Nachrichten als falsch zu entlarven). Aber die sagenhafte Erzählung von Hattos Verrat an dem Babenberger Adalbert wird sowohl von Liudprand wie von Widukind wiedergegeben; eine widersprechende Quelle ist nicht da, und die Erzählung scheint um die Mitte des 10. Jahrhunderts allgemein geglaubt worden zu sein. Warum sollte es sich mit einer Sage von Konrads Verzicht anders verhalten?²⁾

¹⁾ Heimpel meint S. 16f., dagegen, daß die Nachricht von der Designation, wie F. Schneider will, einer Hoflegende entstamme, spräche, daß sie von den verschiedenen Quellen verschieden wiedergegeben werde: der Hof müßte recht schlecht gearbeitet haben. Gewiß, diese Überlegung kann man allenfalls gegen eine „offizielle“ Erfindung und Erzählung der Designation anführen. Aber wenn nicht um eine offiziöse Legendenbildung, so könnte es sich recht gut um eine zwar vom Hof wahrscheinlich begünstigte aber doch mehr volkstümliche Legendenbildung und -verbreitung gehandelt haben, die von unsern dem Hof nahestehenden, aber in diesem Fall doch nicht geradezu höfischen Quellen übernommen wurde; und dagegen dürften die verschiedenen Varianten der Überlieferung nicht das geringste besagen; im Gegenteil, sie passen, wie im Text bemerkt, ausgezeichnet zu der Art, wie man sich die Entwicklung einer Legende vorzustellen hat.

²⁾ In unserer Forschung ist das Urteil darüber, wieweit man den Quellaussagen glauben darf, nicht selten wohl etwas zu optimistisch. Davon abgesehen ist es häufig nicht konsequent; so nimmt man etwa an, daß Widukind sechs Jahre nach der Kaiserkrönung Ottos nichts von der Krönung gewußt habe, traut dem Mönch aber zu, daß er über den vierzig Jahre zurückliegenden Übergang des Königtums von Konrad auf Heinrich genau informiert war.

Daran, daß sich eine solche Sage bildete, könnte aber noch ein ganz bestimmtes Vorbild mitgewirkt haben. Merkwürdigerweise hat man, soweit ich sehe, bisher noch nicht bemerkt, daß eine auffällige Parallele zu den angeblichen Vorgängen von 918 in der Handlungsweise des westfränkischen Königs Odo im Jahre 898 besteht. Genau, wie man es sich von Konrad erzählte, hat Odo bei seinem Tode zu Ungunsten seines Bruders auf das Königtum verzichtet und die Krone seinem früheren Gegner Karl dem Einfältigen übertragen. Könnte dieses Faktum nicht auf die Überlieferung von 918/19 abgefärbt und sie in einer, wie gesagt, ohnehin sehr naheliegenden Richtung umgebogen haben?¹⁾

Ich will keineswegs behaupten, daß die Quellen mit ihrer Erzählung von der Designation Heinrichs durch Konrad I. unrecht haben.²⁾ Aber ebensowenig scheint man mir sagen zu können, daß sie recht haben. Das Resultat unserer Überlegung ist ein Ignoramus.

Darüber, wie wenig man tatsächlich in Kreisen, die eigentlich gut unterrichtet sein mußten, über die Vergangenheit Bescheid wußte, vgl. auch meinen Aufsatz Erzbischof Adalbert von Magdeburg als Geschichtschreiber, Festschrift für W. Möllenberg (1939) S. 13 ff.

¹⁾ Freilich war dem Verzicht Odos schon ein Vertrag mit Karl vorangegangen, was aber den Wert der Parallele nicht abschwächt. Im übrigen geht die Parallele sogar insofern weiter, als sich Odos Bruder Robert später gegen den von Odo anerkannten König empört hat, ähnlich, wie das Eberhard gegen das von Konrad angeblich anerkannte Königshaus getan hat. Da sich die Vorgänge bei und nach dem Thronwechsel von 898 und dem von 918/19 tatsächlich weitgehend deckten, liegt die Vermutung nahe, daß die Legende die Parallele vervollständigt hat, indem sie in Analogie zu dem Verzicht des sterbenden Odo einen Verzicht des sterbenden Konrad erfand. Die Annahme, daß ein Ereignis der westfränkischen Geschichte die ostfränkische Überlieferung beeinflußt hat, würde keine Schwierigkeiten machen. Daß ostfränkische und westfränkische Personen und Ereignisse verwechselt wurden, und daß westfränkische Überlieferungen auf den Osten wirkten, kann man auch sonst beobachten.

²⁾ Der Behauptung Krügers und Schneiders, daß die Designation Heinrichs durch Konrad sachlich unwahrscheinlich sei, kann ich nicht zustimmen, wenigstens nicht, wenn man in der „Designation“ nicht einen rechtsverbindlichen endgültigen Akt, sondern, wie es die Quellen anscheinend tun (vgl. unten S. 393 f.), einen Rat des Königs sieht. Die Behauptung der Quellen, daß Konrad die Reichsinsignien — offenbar bedingungslos — an Heinrich übersandt habe, macht freilich einen noch unwahrscheinlicheren und legendenhafteren Eindruck als die Behauptung Widukinds, daß sie Eberhard dem Sachsen sofort überbracht habe; vgl. dazu unten S. 391. Daß beide Motive in der Sagenbildung tatsächlich eine erhebliche Rolle spielen und schon allein deshalb recht verdächtig sind, ergibt sich aus der

2.

In der politischen Lage des Jahres 918 waren nach allem, was wir wissen, die Voraussetzungen dafür gegeben, daß der fränkische Stamm zugunsten des Sachsenherzogs auf die Krone verzichtete. Wenn nicht noch der sterbende Konrad selbst diese Entscheidung getroffen hat, so lag sie doch für seine Anhänger und Erben nahe genug. Der Kampf gegen die Herzöge war überall gescheitert, und das konradinische Königtum stand mitten in einer Katastrophe. Es mit seiner Fortsetzung in der Hand Eberhards zu versuchen, mußte aussichtslos erscheinen. So mochte die politische Notwendigkeit zu dem Gedanken führen, sich mit dem unter den herzoglichen Gegnern des zusammenbrechenden Königtums zu verständigen, mit dem die Konradiner noch am wenigsten verfeindet waren. Der Preis der Verständigung aber war die in den Händen der Franken wertlos gewordene Krone.

Es macht für die Beurteilung der Bedeutung dieses Verzichtes nicht viel aus, ob er vor dem Tode Konrads, oder ob er erst danach beschlossen wurde. Gewiß, das von der Überlieferung ohnehin dürftig ausgestattete Bild des unglücklichen Königs würde seinen populärsten und versöhnendsten Zug verlieren, wenn wir die Designationsgeschichte streichen müßten. Unsere Kenntnis vom Ablauf der Dinge im ganzen und unser Verständnis der Entscheidung und Wendung von 918/19 würde dadurch jedoch keine wesentliche Korrektur erfahren. Vielleicht läßt sich aber die Notwendigkeit dieser Entscheidung für den fränkischen Stamm und das konradinische Haus noch durch ein bisher nicht beachtetes Moment deutlicher machen.

Liudprand von Cremona berichtet, daß zur selben Zeit, in der Heinrich König wurde, Herzog Arnulf von den Bayern und den *orientales Franci* aufgenommen wurde; *sed, ut rex fiat, ab eis vehementer hortatur.*¹⁾ Man hat auf diese Nachricht Liudprands weiter

Erzählung Ekkehards, wonach Konrad Eberhard sagt, er solle Tag und Nacht eilen, um mit den Insignien zu Heinrich zu kommen, der sie dann, als sie ihm Eberhard heimlich überbringt, völlig überrascht empfängt. — Eine Frage für sich ist es übrigens, was der fränkische Verzicht auf die Krone rechtlich zu bedeuten hatte; ein eigentliches Erbrecht hatte Eberhard sicher nicht.

¹⁾ Vgl. Antapodosis II, 21 S. 47. Im allgemeinen nimmt man an, daß die „Ostfranken“ schon seit der Zeit von Arnulfs Vater Liutpold den bayrischen Herzögen unterstanden; vgl. Beckers Ausgabe von Liudprands Werken S. 47 Anm. 4. Dafür haben wir jedoch keinen Anhalt. Daß 911 Konrad I. in Forchheim gewählt wurde, scheint mir nicht dafür zu sprechen, daß Forch-

keinen Wert gelegt. Aber seit zwanzig Jahren weiß man aus den *Annales Iuvavenses maximi*, daß Arnulf 919 tatsächlich zum König erhoben worden ist; die Bayern, versichern die Salzburger Annalen, hätten ihn zum *rex Teutonicorum* gewählt.¹⁾ Wenn damit aber Liudprands Behauptung von dem Arnulf angetragenen Königtum völlig bestätigt erscheint, so hat man auch — so wenig zuverlässig der Italiener im allgemeinen sein mag — keinen Grund, seine Bemerkung, nicht bloß die Bayern, sondern auch die *orientales Franci* seien Arnulf zugefallen, unbeachtet zu lassen.²⁾ Was Liudprand unter den *orientales Franci* in diesem Zusammenhange versteht, ist deutlich: den östlichen Teil des fränkischen Stammes, die Franken am oberen Main. Wenn sich aber diese Gegenden Arnulf zuwandten, so wäre das leicht verständlich. Dort hatten bis 906 die Babenberger geherrscht, und erst mit der Ausrottung der Babenberger waren die Ostfranken dem konradinischen Herzogtum unterworfen worden. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß sie die Schwierigkeiten des konradinischen Hauses beim Ausgang Konrads I. benutzten, um sich von seiner Herrschaft zu emanzipieren und sich Arnulf von Bayern zuzuwenden.

Wir wissen nicht, wann Arnulf zum König gewählt worden ist.³⁾ Man nimmt wohl im allgemeinen an, daß es erst nach der Wahl Heinrichs geschah. Doch eine Begründung für diese Annahme gibt es nicht. Es ist ebensogut möglich, daß der Bayernherzog bereits vor dem Sachsen zum König erhoben wurde. Zweifellos lag der Gedanke, ihm die Krone zu übertragen, für die Gegner der Konradiner nicht fern. Arnulf war der letzte und konsequenteste Widersacher Konrads gewesen; im Kampf gegen ihn hatte der Franke wahr-

heim damals bayrisch war; und auch sonst dürfte es am besten der geschichtlichen Situation wie den Worten Liudprands entsprechen, wenn man annimmt, daß der Abfall der Ostfranken zu den Bayern erst nach Konrads Tod erfolgte.

¹⁾ Vgl. SS. 30 S. 742.

²⁾ Freilich irrt sich Liudprand insofern, als er die Wahl Arnulfs mit seiner Rückkehr aus Ungarn verbindet, die in Wirklichkeit schon 917 erfolgte. Dies Versehen ist aber ziemlich belanglos.

³⁾ Die *Ann. Juvav. max.* berichten seine Wahl zu 920; da bei ihnen aber der Tod Konrads I. zu 919 mitgeteilt und die Chronologie der vorangehenden Jahre um ein Jahr verschoben wird, so kommt man für die Wahl Arnulfs auf 919. Vgl. zu der Frage der Datierung von Arnulfs Wahl im übrigen H. Bresslau, *Die ältere Salzburger Annalistik* (Abh. der Preuß. Ak. d. Wissensch., phil.-hist. Kl. 1923) S. 57 ff.

scheinlich die Todeswunde erhalten. Arnulf war aber zugleich der Stiefsohn Konrads I., seine Mutter war die Witwe des Königs. Bis 911 hatte das ostfränkische Königtum fast immer seinen Sitz in Bayern gehabt. Nach den Konradinern konnte also Arnulf vermutlich die am besten begründeten Ansprüche auf den Thron geltend machen. Diese Ansprüche könnten aber durch den Abfall der Bewohner des östlichen Frankens zu ihm noch in einer besonderen Weise verstärkt worden sein. In Ostfranken lag Forchheim. Nach Forchheim war einst Arnulf von Kärnten unmittelbar nach seiner revolutionären Erhebung in Frankfurt gezogen; in Forchheim ist die bedingte Wahl seiner illegitimen Söhne erfolgt, hier ist Ludwig das Kind zum König erhoben und schließlich Konrad I. gewählt und gesalbt worden. Die Pfalz von Forchheim ist in dieser Zeit offenbar so etwas wie der „rechte Ort“ der deutschen Königswahl gewesen. Im hohen und späten Mittelalter hat man bekanntlich für die Beurteilung der Legitimität eines Königtums auf den rechten Wahlort das größte Gewicht gelegt. Für die Zeit um 900 können wir nicht direkt nachweisen, daß man damals auch so dachte. Aber wenn man erwägt, welcher großen Wert das germanische Recht immer — und in der früheren Zeit erst recht — der Beobachtung bestimmter Formen und einmal befolgter Bräuche beigemessen hat, dann wird man den Besitz von Forchheim für die Stellung Arnulfs nicht gering anschlagen.

Wenn Arnulf tatsächlich vor Heinrich gewählt wurde, so könnte man den Übergang der Konradiner zu dem Sachsen als einen Akt der Abwehr, der Notwehr gegen den Bayern verstehen. Arnulf nahm nicht bloß das Königtum, er bedrohte und beengte auch das konradinische Haus in Franken selbst, indem er die östlichen Teile des Stammes zu sich herüberzog. Die Wahl Heinrichs hätte dann in noch stärkerem Maße, als es ohnehin zu vermuten ist, die Rettung des konradinischen Herzogtums bedeutet. Auf jeden Fall aber wäre Heinrichs Königtum ein Gegenkönigtum gegen das Arnulfs gewesen. Wenn es aber so war, so würde es besonders verständlich erscheinen, daß sich in der vom sächsischen Standpunkt beherrschten Überlieferung die Ansicht von der Designation Heinrichs durch Konrad I. bildete: man hatte das Bedürfnis, das Gegenkönigtum zu legitimieren; gegen die Ansprüche des Stiefsohns des Königs Konrad und des Besitzers der Forchheimer Pfalz wurde der Wille Konrads I. selbst ausgespielt.¹⁾

¹⁾ Übrigens, auch wenn Arnulf nicht gerade vor Heinrich gewählt wurde, so könnte doch die später in Arnulfs Wahl zum Ausdruck kommende politische

Auch in diesem Falle möchte ich betonen, daß mir die Behauptung fernliegt, es müsse so gewesen sein, wie ich es eben skizzierte. Der Versuch, zu zeigen, daß man das herrschende Bild von den Vorgängen von 918/19 recht gut durch ein anderes ersetzen könnte, beweist letzten Endes nur, wie unzulänglich unsere Kenntnisse sind.

3.

Zwischen dem Tode Konrads und der Wahl Heinrichs sind ungefähr fünf Monate vergangen. Nach Widukind hat sich Eberhard bald nach Konrads Tod, jedenfalls vor der Wahl in Fritzlar mit Heinrich verständigt und ihm die Reichsinsignien ausgeliefert; nach Liudprand erfolgte die Übergabe der Insignien durch die deutschen Herzöge zugleich mit der Wahl; der Continuator äußert sich über den Zeitpunkt ihrer Auslieferung nicht. Daß Eberhard sich vor Heinrichs Wahl mit dem Sachsen auseinandersetzte, mag man Widukind glauben. Den Zug freilich, daß er ihm dabei gleich die Insignien übergab, sich also seines wichtigsten Pfandes entäußerte, könnte man für zu episch und zu wenig politisch halten. Doch entscheiden läßt sich hier kaum etwas, und wir wollen uns mit der Frage, was vor dem Fritzlarer Wahltag zwischen Eberhard und Heinrich ausgemacht ist, nicht weiter befassen. Für uns fragt es sich nur, was in Fritzlar selbst eigentlich geschehen ist.

Über die Vorgänge in Fritzlar berichtet der Continuator (wenn er auch den Ort nicht nennt), daß Heinrich durch den *consensus* der Franken, Schwaben, Bayern, Thüringer und Sachsen zum König gewählt wurde. Bei Liudprand findet sich die Bemerkung, die Herzöge hätten, als sie Heinrich die Insignien überbrachten, ihm den Auftrag König Konrads ausgerichtet, worauf der Sachse das Königtum *prius humiliter declinavit ac paulo post non ambitiose suscepit*. Bei

Konstellation — eben die drohende Wahl des Bayern und der drohende Abfall der Ostfranken — dazu beigetragen haben, daß sich die Konradiner den Sachsen in die Arme warfen. Im übrigen könnte die Legendenbildung über die Designation noch einen besonderen Antrieb durch die Empörung Eberhards und überhaupt der deutschen Herzöge gegen Otto den Großen bekommen haben. Gegen sie und vor allem gegen Eberhard, der (mindestens nach der volkstümlichen Anschauung) nach der Krone strebte, wurde das Wort Konrads I. ins Feld geführt. Daß die Legende das Bestreben hatte, die Liudolfinger gegen andere Prätendenten zu sichern, könnte man auch daraus schließen, daß sich Konrad beim Continuator mit sehr betonten Worten gegen ein *discidium regni*, bei Liudprand gegen die *regnandi cupiditas* der anderen Großen wendet.

Widukind heißt es: (*Evurhardus*) *congregatis principibus et natu maioribus exercitus Francorum in loco, qui dicitur Fridisleri, designavit eum (sc. Heinricum) regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. Cumque ei offerretur unctio cum diademate a summo pontifice, qui eo tempore Hirigerus erat, non sprexit, nec tamen suscepit: „satis“, inquit, „mihi est, ut pre maioribus meis rex dicar et designer divina annuente gratia ac vestra pietate; penes meliores vero nobis unctio ac diadema sit: tanto honore nos indignos arbitramur“.* Placuit itaque sermo iste coram universa multitudo, et dextris in caelum levatis nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant.

Die Behauptung des Continuator, daß Heinrich von allen deutschen Stämmen gewählt sei, ist unzutreffend; was Liudprand sagt, ist gleichfalls zum Teil sicher falsch und gibt im übrigen über den Hergang bei der Wahl so gut wie gar keinen Aufschluß. Etwas Genaueres erfährt man, wie man sieht, nur bei Widukind. Bei dem Versuch, die Ereignisse in Fritzlar zu rekonstruieren, hat man sich denn auch im allgemeinen auf ihn allein gestützt, und soviel wird man jedenfalls von vornherein sagen müssen: durch die anderen Quellen erfahren (von gewissen, noch zu besprechenden Gesichtspunkten abgesehen) seine Aussagen weder eine wesentliche Ergänzung noch einen beachtenswerten Widerspruch; er ist im Grunde der einzige Zeuge, der uns von Fritzlar berichtet.

Widukind sagt offenbar nichts von einer eigentlichen Wahl. Er läßt auf die „Designation“ Heinrichs durch Eberhard das Angebot der Salbung durch Heriger von Mainz folgen und auf dessen Ablehnung durch Heinrich den Heilruf der *universa multitudo*. Man hat nun gemeint, man müsse Widukind „aufs Wort glauben“. 919 sei tatsächlich nicht gewählt worden. Die „Designation“ des neuen Königs durch Eberhard von Franken habe die Wahl ersetzt: Eberhards Wort habe Heinrich zum König gemacht. Und zwar habe Eberhard für diesen Akt eine doppelte Legitimation gehabt: einmal als Vollstrecker von König Konrads letztem Willen und außerdem als Herzog des fränkischen Stammes, der die Krone zu vergeben hatte.¹⁾

Doch wenn man Widukind tatsächlich aufs Wort glaubte, so würde sich eine geschichtlich mehr als unwahrscheinliche Situation ergeben. Denn die eben erwähnte sachliche Erklärung ist für die Rolle, die der Korveyer Mönch Eberhard zuzuschreiben scheint,

¹⁾ Das ist die Ansicht von E. Rosenstock, Königshaus und Stämme (1914) S. 94 ff. sowie von Heimpel, der a. a. O. S. 18 ff. diese Ansicht ausführlich begründet.

schwerlich stichhaltig: weder Konrads letzter Wille, noch Eberhards Stellung an der Spitze der Franken dürften diesem das Recht oder die Macht gegeben haben, Heinrich zum König zu erheben.

Ob Konrad wirklich zugunsten des sächsischen Herzogs Verfügungen über das Königtum getroffen hat, wissen wir nicht. Doch nehmen wir an, daß es der Fall war, so bleibt die Frage, welche Bedeutung diesen Verfügungen zukam. War es wirklich so, daß sie die Krone auf Heinrich übertrugen oder doch — was sachlich auf dasselbe hinausläuft — Eberhard die Möglichkeit gaben, sie ihm zu übertragen, indem er sich auf den Willen seines Bruders berief?

Die Quellen, die Konrads Designation erwähnen, sind im allgemeinen offenbar nicht davon überzeugt, daß sie eine bindende Kraft hatte. Der Continuator redet zwar von einem Befehl Konrads an die fränkischen Großen; Liudprand läßt Konrad den Sachsenherzog als Erben der Krone einsetzen, aber er spricht dann doch nur von einem Rat und einer Beschwörung, ihm zu gehorchen; und Widukind, der Kronzeuge für die Ansicht von der entscheidenden Bedeutung der Designation, weiß gleichfalls nur etwas von einem Rat Konrads zu sagen, dem Eberhard zugestimmt habe.¹⁾ Tatsächlich war denn auch Konrad sicher nicht in der Lage, in dieser Sache einen Befehl zu geben, und noch weniger wären die Fürsten, das „Volk“, verpflichtet gewesen, ihm zu folgen.

Die moderne wissenschaftliche Terminologie pflegt die Verfügung des regierenden Königs über das Königtum als Designation zu bezeichnen. Die Quellen kennen diese Bezeichnung in diesem Sinne nicht, und wenn man sie an den geschichtlichen Tatsachen zu kontrollieren versucht, so findet man, daß man nicht berechtigt ist, ihr einen auch nur einigermaßen feststehenden rechtlichen Inhalt zu geben. Ein Recht des Königs, über die Krone zu verfügen in dem Sinne, daß dadurch die Wähler gebunden und ausgeschaltet wurden, hat es in den Jahrzehnten um die Wende des 9. Jahrhunderts (und übrigens auch später) nicht gegeben.

Karl III. ist 885 mit seinem Versuch, die Großen zur Anerkennung der Nachfolge seines Bastards Bernhard zu bestimmen, gescheitert. Arnulf von Kärnten hat 889 nur nach umständlichen Verhandlungen und mit Einschränkungen die Zusicherung der Wahl seiner beiden unehelichen Söhne erlangt. Bei der Erhebung Ottos des

¹⁾ Dabei ist zu beachten, daß die Quellen offenbar von der Tendenz beherrscht sind, das sächsische Königtum durch den letzten Willen Konrads möglichst zu stützen und zu legitimieren.

Großen 936 hat sich der Wille Heinrichs I. dann anscheinend zwar leichter durchgesetzt; aber eine Wahlhandlung hat er keineswegs überflüssig gemacht. Man sieht: in allen diesen Fällen versuchten die Könige ihren Nachfolger zu bestimmen; aber von einem ausschließlichen oder auch nur entscheidenden Verfügungsrecht über die Krone kann man nicht reden. Wenn jedoch die Designation des eigenen Sohnes durch einen so mächtigen König wie Heinrich I. eine Wahl nicht überflüssig machte, und wenn Karl III. und Arnulf von Kärnten die Anerkennung ihrer (wenn auch unehelichen) Söhne nicht oder nur bedingt durchzusetzen vermochten, wie kann man dann annehmen, daß das Wort des ohnmächtigen Konrads I., inmitten einer Katastrophe gesprochen, dem Sachsen Heinrich das Königtum zu sichern vermochte, der (im Gegensatz zu jenen Königsöhnen) nicht den geringsten Rechtsanspruch auf den Thron hatte?

Doch nicht bloß König Konrad, sondern, wie gesagt, auch dem fränkischen Stamm, oder vielmehr seinem Herzog Eberhard als Repräsentanten des Stammes, schreibt man das Recht zu, das Königtum zu vergeben.¹⁾

Man wird zunächst gegen die Gleichsetzung von Herzog und

¹⁾ Heimpel meint S. 19, nach Widukind habe gar nicht Konrad, sondern Eberhard Heinrich „designiert“. Gewiß, Widukind gebraucht für Eberhards Tätigkeit in Fritzlar den Ausdruck *designare*. Aber als Terminus für unseren Begriff „designieren“ ist das keinesfalls anzusehen. Daß Widukind das nicht meint, ergibt sich unzweideutig aus der Art, wie er *designare* sonst gebraucht; vgl. etwa in I, 26 gleich den folgenden Satz oder auch III, 76. Im übrigen ist, wie schon oben S. 393 bemerkt, den Quellen unser Begriff der Designation überhaupt fremd. Weiter meint Heimpel S. 18f., „daß die Franken entscheidend über die Krone zu verfügen beanspruchten“, zeige sich bei allen acht von ihm zitierten Chronisten. Das ist aber nicht richtig (was übrigens zum Teil schon aus Heimpels eigenen Worten S. 18 hervorgeht). Gewiß, der Continuator läßt Konrad die fränkischen Großen mahnen, *ut (Heinricum) eligerent*; aber das liegt doch nur daran, daß nach der Ansicht des Continuators die Designation durch Konrad auf einer fränkischen Versammlung erfolgte; daß die Franken allein zu wählen hatten, will er damit nicht sagen, denn ein paar Sätze später bemerkt er ausdrücklich, daß Heinrich von allen Stämmen gewählt wurde. Liudprand schreibt das *eligere* allen deutschen Herzögen, durchaus nicht bloß den Franken, zu; Thietmar dem *populus primarius*. Nach dem Quedlinburger Annalisten wird Heinrich *communi senatus ac plebis assensu* gewählt. Nach Ekkehard wird Heinrich auf einem *colloquium publicum* erhoben, nach dem einen Königskatalog übergibt ihm Konrad selbst Krone und Zepter, in dem andern wird von einer Wahl überhaupt nichts gesagt. Man sieht, von den Franken und ihrem ausschließlichen oder bevorzugten Wahlrecht ist nirgends die Rede.

Stamm Bedenken erheben müssen. Das fränkische Herzogtum war eine recht unvollkommene Erscheinung — so unvollkommen, daß man ihm den Charakter einer herzoglichen Gewalt bisweilen abgesprochen hat.¹⁾ Aber selbst wenn die Stellung des Herzogs in Franken so stark gewesen wäre wie die des mächtigsten deutschen Herzogs, — daß Eberhard in der Lage war, den König zu bestimmen, ohne etwa den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Würzburg oder auch die mächtigeren fränkischen Grafen zu fragen, halte ich für ganz ausgeschlossen. Doch wir wollen diese Frage hier nicht weiter erörtern, sondern annehmen, daß Eberhard tatsächlich irgendwie — etwa durch einen Beschluß der fränkischen Großen — berechtigt war, sozusagen die Stimme des fränkischen Stammes abzugeben. Kann man dann annehmen, daß mit seiner Erklärung die Wahl Heinrichs vollzogen war?

Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß in Fritzlar (ähnlich, wie bei der angeblichen Designation Heinrichs durch Konrad) einige bayrische und schwäbische Große zugegen waren.²⁾ Wir wissen indessen nichts darüber, und in der Hauptsache — sozusagen als Stamm — waren die Bayern und Schwaben jedenfalls nicht vertreten. Man begeht also kaum einen Fehler, wenn man, wie man es stets getan hat, die Fritzlarer Tagung als eine Versammlung der Franken und der Sachsen (sowie der unter der sächsischen Herzogsgewalt stehenden Thüringer) betrachtet. Wenn nun hier die fränkische Stimme allein den Ausschlag gab, so könnte das zwei ganz verschiedene rechtliche Ursachen gehabt haben. Entweder die, daß tatsächlich die Franken (oder der sie vertretende Herzog) allein das Königtum zu vergeben hatten. Oder aber die, daß außer den Franken oder ihrem Herzog nur die deutschen Herzöge zu wählen hatten; d. h. indem Heinrich von Sachsen seiner eigenen Erhebung zustimmte, wäre die Sache entschieden gewesen; die unter dem Herzog stehenden Sachsen und Thüringer hätten dabei kein Wort mitzureden gehabt. Natürlich könnten auch beide Ursachen nebeneinander gewirkt haben.

¹⁾ Vgl. darüber zuletzt E. E. Stengel, *Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum“ Franken*, Festschrift für E. Heymann I (1940) S. 129 ff. und meine Besprechung, HZ. 164 (1941) S. 370 ff.

²⁾ Vgl. dazu G. Waitz, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I.*, 3. Aufl. (1885) S. 37 ff. Das Fernbleiben der Herzöge von Bayern und von Schwaben scheint mir nicht das völlige Fehlen bayrischer und schwäbischer Großer zu beweisen: so mächtig war die Stellung der Herzöge schwerlich, daß sich die andern Großen restlos nach ihnen richteten.

Die Auffassung, daß die Franken ohne die Mitwirkung der übrigen Stämme den König machten, wird man von vornherein und ohne Bedenken ablehnen können. In sämtlichen Wahlen vor und nach der von 919 ist davon nichts zu bemerken. Und ausgerechnet 919, wo der fränkische Stamm allen andern Stämmen gegenüber unterlegen war, sollte das der Fall gewesen sein? Die Angaben Liudprands und des Continuator's, daß Heinrich 919 von allen Stämmen oder ihren Herzögen gewählt wurde, sind zwar irrig; sie zeigen aber doch, daß die beiden Chronisten von einem Prinzip, das den Franken allein die Königswahl überließ, nichts wissen. Daß ein solches Prinzip 919 weder von den Schwaben noch von den Bayern anerkannt worden ist, ist keine Frage, und man braucht sich nur zu überlegen, ob es wohl die Sachsen anerkannt hätten, wenn die Franken etwa einen andern als einen Sachsen auf den Thron erheben wollten, um zu sehen, daß man davon nicht reden kann.

Nicht besser steht es aber mit der Meinung, daß die Entscheidung des sächsischen Herzogs über das Königtum, d. h. die Annahme der Krone durch Heinrich, für den sächsischen Stamm bindend gewesen sei. Keine Wahl vor oder nach 919 ist allein von den Herzögen vollzogen worden.¹⁾ Die Meinung aber, daß Heinrich von Sachsen 919 für seinen Stamm allein den Ausschlag gegeben habe, setzt eine Stellung des Herzogs an der Spitze des Stammes voraus, wie er sie zweifellos nicht besessen hat. Dadurch, daß er König wurde, verschob sich seine Position doch auch gegenüber den eigenen Stammesangehörigen; er erlangte damit die ihm vorher schwerlich zustehende Einsetzung der Bischöfe, das Krongut ging in seine Hand über, und ähnliches mehr. Und dabei sollten die sächsischen Großen kein Wort zu sagen gehabt haben? 936, als das sächsische Herzogshaus das Königtum und damit eine Macht besaß wie nie zuvor, haben die sächsischen Großen bei der Wahl mitgewirkt. Es ist nicht einzusehen, warum das 919 nicht der Fall gewesen sein soll. Die Salzburger Annalen versichern, die Bayern hätten ihren Herzog Arnulf 919 zum König gewählt, und zwar *sponte*, d. h. freiwillig, selbständig. Wenn die Herzöge bei der Königswahl wirklich die Rolle gespielt hätten, die man Heinrich zuschreibt, dann hätte bei einer Erhebung Arnulfs zum König der bayrische Stamm nichts zu tun gehabt. Arnulf

¹⁾ Liudprand redet zu 919 anscheinend nur von einer Wahl durch die Herzöge, der Continuator aber von einer Wahl durch die Stämme. Des Continuator's Nachricht ist zwar falsch, sie zeigt aber, wie nach seiner Ansicht das „Wahlrecht“ war.

hätte sich dann allein zum König machen müssen. Das bayrische Herzogtum war aber nach allem, was wir wissen, das stärkste, mächtigste von allen und dem sächsischen überlegen. Wenn bei der Erhebung des bayrischen Herzogs zum König die bayrischen Großen trotzdem mitwirkten, so wird man das für die sächsischen Großen in Fritzlar erst recht voraussetzen haben.

Man sieht, mit der Annahme, daß 919 die Designation Heinrichs durch Eberhard die eigentliche „Wahl“ war, stößt man auf erhebliche verfassungsgeschichtliche Schwierigkeiten. Aber ist das, was Widukind sagt, wirklich so beschaffen, daß es diese Annahme notwendig macht? Ist man wirklich gezwungen, ihm aufs Wort zu glauben?

Zunächst: woher wissen wir, daß Widukinds Erzählung rechtsgeschichtlich genau und erschöpfend ist? Man weist auf die Vortrefflichkeit seines Berichtes über die Wahl von 936 hin und schließt daraus auf die Güte des Berichtes über die Wahl von 919. Aber darf man das? Gewiß, über die Aachener Vorgänge von 936 hat der Korveyer Mönch gut Bescheid gewußt.¹⁾ Aber weshalb soll er darum über andere Wahlen ebenso Bescheid wissen oder Aufschluß geben? Man braucht sich nur anzusehen, was er über die Wahl Konrads I. und über die Designation Liudolfs sagt, um zu erkennen, daß Widukind keineswegs so etwas wie ein Spezialist für Königswahlen gewesen ist. Seine Berichte über die Erhebung Konrads I. und Liudolfs wörtlich zu nehmen, ist ganz unmöglich. Warum soll man das mit dem Bericht zu 919 tun? Wer sagt uns, daß Widukind in seiner äußerst knappen Erzählung die Dinge nicht mit dem Auge des Epikers statt mit dem des „Rechtshistorikers“ gesehen hat? Es würde dem, was der Mönch über Konrads letzte Bestimmungen sagt, und ebenso, wie schon oben angedeutet, den Gepflogenheiten des Epos gut entsprechen, daß seine Erzählung Eberhard in den Mittelpunkt der Handlung rückt und von ihm alles ausgehen läßt. Wie, wenn es dem Epiker Widukind bloß darauf ankäme, zu schildern, wie Eberhard den Auftrag seines Bruders ausführt, und wie dann Heinrich das Angebot des Mainzer Erzbischofs ablehnt? Warum soll er, ähnlich wie er in dem Bericht über die Erhebung Konrads 911 neben der Salbung die Wahl völlig vergißt, nicht eine der Designation durch Eberhard vorangehende oder unmittelbar folgende Wahl übergangen haben, sei es, weil sie für seine schrift-

¹⁾ Daß Widukind seine guten Kenntnisse von der Wahl von 936 dem damals gebrauchten Krönungsordo verdankt, scheint mir Stengel, *Corona Querne* S. 156f. sehr wahrscheinlich zu machen.

stellerischen Zwecke gleichgültig war, sei es, weil seine, vermutlich doch auch bereits episierende, Überlieferung nichts davon wußte? Daß Widukinds Bericht tatsächlich auf keinen Fall ganz einwandfrei ist, ergibt sich einmal aus der unverkennbar frisierten Rede, die er Heinrich auf Herigers Salbungsangebot halten läßt, vor allem aber aus der allgemein anerkannten Tatsache, daß er die Akklamation des „Umstandes“ am Schluß der Handlung in einen Heilruf der *universa multitudo* auf diese Rede umdeutet. Man sieht hier recht deutlich, wie die „episierende“ Neigung die verfassungsgeschichtliche Korrektheit unterdrückt.

Doch von alledem ganz abgesehen, woher weiß man, daß sich in diesem von Widukind am Schluß der Handlung verzeichneten Heilruf der Menge bloß eine Akklamation und nicht eine wirkliche Wahl verbirgt? Ist es wirklich sicher, daß die Wahl Herigers Angebot und seiner Ablehnung durch Heinrich hätte vorangehen müssen? Selbst wenn die Reihenfolge: erst Wahl, dann Salbung ganz fest stünde — wäre es nicht durchaus denkbar, daß Heriger in den Besprechungen und Verhandlungen, die die Erhebung Heinrichs begleiteten, seinen Vorschlag schon an einer früheren Stelle als an der für die Salbung vorgesehenen vorbrachte? Ja, liegt es nicht sogar nahe, daß Heinrich seinen Verzicht auf die Salbung nicht erst in dem Augenblick bekanntgab, in dem sie nach der „Wahlordnung“ zu erfolgen hatte, und in dem dieser Verzicht nicht bloß einen schweren, zu Heinrichs diplomatischer Geschmeidigkeit kaum passenden Affront gegen den Mainzer Erzbischof, sondern auch eine beträchtliche Verwirrung des Zeremoniells bedeuten mußte? Doch gleichgültig, ob das nun richtig ist oder nicht, ist die Reihenfolge Wahl—Salbung tatsächlich so gesichert, wie man im allgemeinen behauptet?

Gewiß, bei den deutschen Königswahlen nach 919 ging im allgemeinen die Wahl der Salbung voran. Aber es hat doch auch jetzt Ausnahmen gegeben. So ist Heinrich II. gekrönt und gesalbt worden, ehe ihn die Gesamtheit der deutschen Stämme gewählt hatte. Seine Wahl durch die Sachsen, Thüringer, Schwaben und einen Teil der Lothringer ist erst nach der Salbung erfolgt, und auch Konrad II. ist erst nach der Salbung von den Sachsen und einem Teil der Lothringer gewählt worden. Heinrich I. selbst wäre, wenn er in Fritzlar die Salbung angenommen hätte, mindestens von den Bayern und Schwaben erst nach erfolgter Salbung gewählt worden. Immerhin, in allen diesen Vorgängen sind wenigstens Wahlen durch Teile des Reiches der Salbung vorangegangen. Aus früherer Zeit

aber wissen wir sogar von Salbungen, die ohne jede vorherige Wahl erfolgten.

Ob Pippin zuerst gesalbt oder zuerst gewählt wurde, ist unsicher. Aber sicher ist, daß Karl der Große und Karlmann 754 von Stephan II. gesalbt wurden, ehe sie gewählt waren; ihre Wahl durch die fränkischen Großen erfolgte erst 768. Ebenso hat Karl der Große seine Söhne Pippin, Ludwig und Karl ohne vorherige Wahl durch die Franken vom Papst salben lassen, und dasselbe war nach dem Tode Karlmanns mit Karlmanns Söhnen wenigstens beabsichtigt. Und diese Reihenfolge, nach der die Salbung der Wahl voranging, erscheint, wenn man die Herkunft und die Bedeutung der Salbung bedenkt, durchaus verständlich und mindestens ebenso plausibel wie das umgekehrte Verfahren.

Das Vorbild der frühmittelalterlichen Königssalbung waren die Salbungen des Alten Testaments, die Salbungen Sauls und Davids durch Samuel. Diese Salbungen waren vor der Erhebung der Könige durch das Volk erfolgt. Das entsprach völlig ihrem Sinn, denn in ihnen drückte sich der Wille Gottes, die Bezeichnung des von ihm Erwählten aus, den dann das Volk mit seiner Wahl anerkannte. Ganz ähnlich konnte man den Sinn der Salbung aber auch im frühen Mittelalter auffassen. Mindestens bei den ersten Karolingern ersetzte sie das Geblütsrecht: an die Stelle der den alten Göttern entsprossenen Merowinger, denen ihr Blut ein Recht auf den Thron gegeben hatte, trat die neue Dynastie, bei der das angeborene Recht auf die Krone durch die *Gratia Dei*, die sich in der Salbung ausdrückte, ersetzt wurde. Im germanischen Königswahlrecht war aber bekanntlich im allgemeinen das Recht auf den Thron die Vorbedingung für die Wahl. Man wählte den Berechtigten. Es entsprach also nicht bloß dem alttestamentlichen Vorbild, sondern auch den geltenden germanischen Anschauungen, wenn der Wahl durch die Großen die Übertragung des von Gott gewollten Rechtes auf den Thron voranging, d. h. wenn der zu Wählende erst gesalbt, dann gewählt wurde. Wie wir sahen, ist man in der früheren Karolingerzeit tatsächlich so verfahren. Wie man bei den der Wahl Heinrichs I. unmittelbar vorangehenden Wahlen und Salbungen vorgegangen ist, wissen wir nicht. Auf jeden Fall aber wäre es sehr verständlich, wenn sich bei der Erhebung Heinrichs selbst der Gedanke, die Salbung vor der Wahl vorzunehmen, wieder gemeldet hätte. Heinrich hatte, ähnlich wie die ersten Karolinger, kein angeborenes Recht auf den Thron. Es mochte naheliegen, so, wie man es einst im 8. Jahr-

hundert getan hatte, den Anspruch des neuen Königs auf die Wahl durch eine ihr vorausgehende Salbung zu sanktionieren.

Bei alledem handelt es sich auch wieder nur um Möglichkeiten, mit denen man rechnen muß, ohne daß man sie beweisen kann. Doch so ungewiß alles bleibt, das eine zeigen diese Erwägungen wohl auf jeden Fall: von der Notwendigkeit, Widukinds Bericht so zu verstehen, daß 919 in Fritzlar eine Wahl durch die Großen nicht stattfand, ist keine Rede. Zum Überfluß deutet denn auch der Mönch selbst an, daß er nicht so verstanden werden will. Wenn er in seiner Ansprache auf Herigers Angebot Heinrich zum Volke sagen läßt: *satis mihi est, ut . . . rex dicar ac designer divina annuente gratia ac vestra pietate*, so ist in dem *vestra pietate* wohl deutlich genug ausgedrückt, daß Heinrich sein Königtum dem Willen, d. h. der Wahl der Fritzlarer Versammlung und nicht etwa bloß der Designation durch Eberhard verdankte.¹⁾

Wer die Literatur der letzten Jahre über die deutsche Verfassungsgeschichte um die Wende des neunten Jahrhunderts und besonders über die Wahl Heinrichs I. kennt²⁾, wird wissen, daß dies auf den ersten Blick sehr bescheiden aussehende Ergebnis von erheblicher Bedeutung ist. Weder die Stellung des Königs noch die der Herzöge ist um 919 so gewesen, wie man es sich neuerdings gern vorgestellt hat; beide Gewalten waren mehr auf die Mitwirkung des Volkes — d. h. damals in erster Linie der Aristokratie — angewiesen, als man wahrhaben möchte.

¹⁾ Wie die Wahl eigentlich vor sich ging, ist eine Frage, die ich dabei durchaus offenlassen möchte. Unter Wahl durch die Großen möchte ich weiter nichts verstehen als die Tatsache, daß diese, und nicht etwa Eberhard und Heinrich allein, rechtlich und politisch die Entscheidung darüber hatten, wer König wurde, und daß diese Entscheidung in irgendeinem formalen Akt zum Ausdruck kam. Mit der Frage nach dem Wesen der Königswahl gedenke ich mich in einem anderen Zusammenhang ausführlich zu befassen.

²⁾ Ich denke dabei vor allem an die zitierte Abhandlung von Heimpel und an die zahlreichen Schriften von Tellenbach, von denen die bisher letzte im DA. 6 (1943) S. 1 ff. erschienen ist, und mit denen ich mich hier nicht im einzelnen befassen will, nachdem ich meine Meinung über einen Teil von ihnen in DLZ. 1941 Sp. 505 ff. und HZ. 166 (1942) S. 457 ff. gesagt habe. Zu dem eben genannten Aufsatz Tellenbachs möchte ich nur bemerken, daß in ihm Tellenbach seine frühern Ansichten vielfach korrigiert und sich meinen Ansichten nähert, ja sie z. T. geradezu übernimmt. Das dürfte freilich bei der Art seiner Erörterung und seines Zitierens dem Leser meistens nicht deutlich werden; doch ich will mich darüber nicht weiter beschweren: die Hauptsache ist schließlich die sachliche Annäherung.